

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgeld.
Inseratenpreis 10 Pf. für
die 4gespaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tagblatt für Langenschwalbach.

Nr. 189

Langenschwalbach, Sonntag, 15. August 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Betrifft: Kohlen für Dreschmaschinenbetrieb.

Die erste Sendung der von mir vermittelten Dreschkohlen ist eingetroffen und verteilt. Weitere Sendungen stehen in Aussicht. Bedarfsanmeldungen umgehend. Es liegt kein Grund vor, den Getreidebruch wegen Kohlenmangel zurückzustellen.

Langenschwalbach, den 13. August 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreis-Deputierter.

Bekanntmachung.

Tausende von Kriegsgefangenen aus den Gefangenenlagern des Ruhrbezirks sind als Arbeiter in der Landwirtschaft und in der Industrie auf rund 1000 Arbeitsstellen beschäftigt.

Bei der weitverbreiteten Verteilung der Kriegsgefangenen während der Arbeit ist ihre Beaufsichtigung durch die Wachmannschaft ungenügend. Es haben daher alle Arbeitgeber und deren Angestellte in erster Linie die Verantwortung der strengen Überwachung gemäß den Bestimmungen des Vertrages mit der Inspektion der Kriegsgefangenenlager 18. Armeekorps zu tragen. In Fällen von Unterlassungen in dieser Richtung werden die Kriegsgefangenen abberufen.

Nach Bekanntwerden ist die Flucht von Kriegsgefangenen durch die Ortsbehörden unverzüglich auch bei Nacht durch mehrfachen Ausschleusen unter Mitteilung der Personalbeschreibung der Entwichenen öffentlich bekannt zu machen. Die benachbarten Gemeinden sowie die nächsten Eisenbahnstationen sind durch Fahrscheine oder Fernsprecher unmittelbar, ohne nähere Anweisung der höheren Zivilbehörden abzuwarten, im gleichen Sinne verständigen, damit eine beschleunigte Weiterverbreitung der Nachricht gewährleistet wird.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist anzuweisen, bei Fluchtflüssen alle seine Gebäude, Scheunen, Strohmieten, Schuppen, Gärten, Ländereien usw., die den Entwichenen als vorübergehenden Unterschlupf dienen könnten, mehrfach gründlich abzusuchen und sich in jeder Weise an den Nachforschungen nach den Entwichenen zu beteiligen, ohne dies allein den in erster Linie dazu berufenen Polizei- und Gendarmerieorganen zu überlassen. Jeder Deutsche erfüllt damit eine patriotische Pflicht, da es ihm ausgeschlossen ist, daß von Seiten flüchtiger Kriegsgefangener dem Vaterlande durch Herbeiführung von wichtigen Futtermitteln, Verkehrsmitteln, Beleuchtungs- oder Wasseranlagen militärischer Anlagen und dergl. großer Schaden zugefügt werden kann.

Besondere werden Leute wie Straßenwärter, Bahnarbeiter, Köchinnen, Bootbesitzer, Forstpersonal u. Fuhrleute in der Lage sein, die Polizeibeamten und Feldschützen in der Wiederentwässerung von Kriegsgefangenen wirksam zu unterstützen. Es wird darauf hingewiesen, daß der erste, der einen entwichenen Kriegsgefangenen wieder festnimmt oder seine Wiederentwässerung einwandfrei veranlaßt, eine entsprechende Belohnung zu erwarten hat.

Wenn alle Landbewohner auf einzelne oder in kleinen Trupps bestehende Personen achten und sie zur Anzeige bringen würden, daß das völlige Entkommen entwichener Kriegsgefangener, die unter Umständen auch eine Gefährdung der Ernte, für einsam liegende Gehöfte und deren Bewohner bilden können, zur Unmöglichkeit wird.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreis-Deputierter.

Bekanntmachung

betreffend Veräußerungs- und Verwendungsverbot von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen.

(Schluß.)

§ 3.

Verwendungsverbot.

Das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade untereinander,
2. ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade untereinander,
3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade mit ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade,
4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade oder ungefärbter und gefärbter reinschafwollenen Spinnstoffe aller Feinheitsgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zusatzspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Faserstoffen usw. im nachstehenden „Zusatzspinnstoffe“ genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewollt waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganzerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom königlich Preussischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes, B., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, gewährt werden.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schaffschur 1914/15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15 und die in der Verordnung über Bestands-erhebung unverspinnener Schafwollen Nr. B. I. 1/6. 15. A. R. A. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verbot der Wollen der deutschen Schaffschur 1914/15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und ungefärbter und gefärbter reinschafwollenen Spinnstoffe, welche deren Bearbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der deutschen Schaffschur 1914/15 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- oder Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert,

In jedem einzelnen Falle aber 1000 kg., jedoch nicht über 7500 kg. verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände, verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Beständen vom Verarbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Linie zur Herstellung solcher Schlusgarne verwendet werden, die zum Abwehen der auf den Webstühlen befindlichen gebäumten oder geschorenen Ketten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbsthersteller weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Sektion B I, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitz der Verarbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

§ 5.

Zusatz von Baumwolle und Baumwollabfällen

Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischpartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen für Einfuhr.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandsanmeldung unversponnener Schafwollen auf besonderem Meldebchein mit dem Vermerk „Wolleinfuhr“ gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Webstoff-Melbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden AAA bis einschließlich D¹ müssen zu der vom Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung mitversponnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion B I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnereien, als aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Luchverbandes oder Kriegs-Garn- und Luchverbandes e. B., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten und gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden D¹ und geringer dürfen nur zu Strickgarnen versponnen werden.

§ 8.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Kgl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B I, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Fragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Frankfurt a M., den 13. August 1915.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen u. Baumwollgespinnsten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgem. Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung —, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlass. Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 3. Nov. 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorkassenerhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6 ***) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung Betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinnste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sog. Spinnwickel, die Abgänge von den Erdenbändern und Vorgarnwickeln verstanden. Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren auf Web- oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Holland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig.

- a) an Baumwollspinnereien,
- b) an sonstige Selbstverarbeiter.

(Schluß folgt.)

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Erklärung des Belagerungszustandes während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Verfügung schriftlich übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können die verschwiegenen, im Urteil für dem Staat verwerflichen Gründe dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder, wenn möglichsfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

****) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

Nachtrags-Verfügung

zu der Bekanntmachung betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (Nr. W. 1/4. 15. RM).

Zu § 2 der Bekanntmachung betreff. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (W. 1/4. 15. RM) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ am 14. August 1915 nach 12 Uhr ab neu hinzu:

Klasse	Gegenstand
18a	Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betr. „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 Kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. Septbr. 1915) auf dem allgemeinen Meldebchein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse zu haben ist.

Mainz, den 14. August 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 14. August. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

In den Argonnen wurden im Martinswerk neue Fortschritte gemacht. Die Zahl der Gefangenen stieg auf 4 Offiziere und 240 Mann.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Vorstoßgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Nördlich des Njemen und in der Gegend von Mesow, Kupischky, Beschinty und Nowarsk entwickeln sich neue Kämpfe.

Vor Nowo nahmen unsere Angriffsgruppen den befestigten Wald von Dominikanka; dabei wurden 350 Gefangene gemacht.

Zwischen Narew und Bug erreichten unsere Armeen im scharfen Nachdrängen den Slina- und Nurzeg-Abschnitt, an dem der Gegner zu erneutem Widerstand halt gemacht hat.

Im Norden von Nowo Georgiewsk wurde eine starke Verfestigung errichtet. 9 Offiziere, 1800 Mann und 4 Maschinengewehre fielen in unsere Hände.

Vorstoßgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Verbündete Truppen nähern sich dem Bug nordöstlich von Solow. Westlich der Linie Boscie und Miendzyrzec verdrängt der Feind durch hartnäckige Gegenstöße die Verfolgung zu bringen. Alle Angriffe wurden abgeschlagen.

Vorstoßgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Der in den Kämpfen des 10. und 11. August geschlagene Feind hatte gestern nicht mehr die Kraft sich dem unaufhaltenden Vorbringen der verbündeten Truppen zu widersetzen. Die Armeen überschritten in der Verfolgung die Straße Radzye-Dawid—Wlodawa.

Oberste Heeresleitung.

* Berlin, 13. Aug. Ueber die Verfolgung der russischen Armee geht dem „Berl. Tagbl.“ aus dem R. R. Kriegspressequartier folgender Bericht zu. Der Sieg der Bayern über die russische Garde bei Nowca und der preussischen Garde am Wlodawa-Abschnitt hat die Russen zur Räumung ihrer dortigen von Natur aus sehr starken Stellungen gezwungen. Die Deutschen folgen ihnen längs der Straße und Bahnlinie in der Richtung auf Wlodawa, wo in sumpfigem Gelände sich die russischen Kräfte sich immer wieder zu sammeln versuchen und zähen Widerstand leisten. Anschließend bilden die Armeen Josef Ferdinand, Köves, Woysch, Gallwitz und Scholz einen nach Brest-Litowsk und dem südlichen Abzugsraum hin offenen Bogen, der die Bahnlinie Barzew—Bukow—Siedice—Mallin—Gyzen bereits hinter sich hat und sich immer mehr verengert. Die schon außerhalb dieses Bogens liegende Festung Nowo Georgiewsk ist zerniert und wird bombardiert.

* Amsterdam, 12. August. (Str. Bln.) „Telegraaf“ meldet von der Grenze: Heute ertönte wieder überaus schweres Geschützfeuer in Flandern, namentlich aus der Richtung Dixmuiden, sodaß die Häuser der Grenzgemeinden zitterten. Die Aktion dauert jetzt unaufhörlich seit Sonntag mittag.

* London, 13. Aug. (W.B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büreaus. Der englische Dampfer „Sammertield“ ist versenkt worden. Der erste Offizier, seine Frau und der erste Ingenieur sind ertrunken. Sieben Mann wurden gerettet, darunter zwei schwer verletzt.

Treue um Treue.

Ein Roman aus Transvaal

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Die Stärke thut es nicht allein, das haben wir am Majuba-berge gesehen, wenn man nur genügend Patronen und genügenden Muth zum Schießen hat.“

„Auch da bin ich nicht Ihrer Ansicht, Mijnheer van t'Soff, viele Stunden sind des Hohen Tod, sagt ein deutsches Sprichwort, und wenn über die von uns zusammengeschossenen Häuten immer neue Rothröcke anklettern, wenn sie schließlich in unsere Planken kommen, da ihnen bei der überlegenen Kraft eine Umgehung leicht fällt, sind wir eben doch verloren.“

„So halten Sie also Bloemfontein nicht für den geeigneten Aufenthalt für meine Frauen?“

„Offen gesagt, nein. Ich möchte sie lieber tiefer im Land wissen.“

„Aber wo? Wenn Sie mir nur sagen könnten! Auf dem platten Lande ist die Sicherheit jetzt ziemlich gering, wenn auch die Polizeikommandos überall herumschwärmen und die Eingeborenen und die schlechten Elemente unter den Uitlanders im Schach halten. Die einzige Möglichkeit ist, die Frauen in einer Stadt unterzubringen, und da scheint mir doch Bloemfontein noch nach jeder Richtung hin die wünschenswerteste. Pretoria ist weit weniger sicher, denn es hat direkte Bahnverbindung mit Natal, und dort steht das für uns gefährlichste englische Corps. Der alte Löwe Withe wird, fürchte ich, unserer Ostarmee viel zu schaffen machen, freilich steht ihm der Generalkommandant persönlich gegenüber. Dort kann jeden Augenblick ein erschrockener Sieg die Bahn nach unserer Hauptstadt in die Hände der Engländer liefern. In der Richtung auf Bloemfontein haben wir vorläufig noch keine starken Feinde, wir können also noch auf einige Wochen in aller Ruhe den Dingen entgegensehen.“

Es trat eine längere Pause ein, während der die Beiden in schärferer Gangart vorwärts ritten. Der alte Farmer wollte sich scheinbar nicht überzeugen lassen, sonst hätte er sicherlich den Einwendungen Niemees Gehör schenken müssen. In anderer Beziehung hatte er auch wieder Recht, denn vorläufig war die Hauptstadt des Oranje-Freistaats in keiner Weise bedroht, und seine Damen waren dort in angenehmer Gesellschaft unter dem sicheren Schutz einer geordneten Verwaltung und einer vorzüglich funktionierenden Polizei, und außerdem war Bloemfontein wohl die gesündeste Stadt des ganzen Südafrika. Das war natürlich auch in Rechnung zu ziehen, denn jeder Krieg hat Krankheiten im Gefolge, die sich nicht nur auf die Armee beschränken, sondern auch sehr häufig auf die Bürger übergreifen.

Seit etwa einer halben Stunde ritt man durch ein kleines Wäldchen, das einigermaßen Schutz gegen die senkrecht herniederschließenden Sonnenstrahlen des Mittags gewährte.

(Fortsetzung folgt.)

Öffentlicher Wetterdienst.

Wetterausichten für Sonntag, den 15. August 1915.

Meist wolfig und trübe, noch einzelne Regenschälle, kühlere westliche Winde.

Bestellungen

auf nachverzeichnete Lebensmittel sind im Büro der Bürgermeisterei abzugeben:

Nr.		Preis		Original- packung
		M.	für	
515	Margarine in Fässern	2.05	1 Kg.	Faß v. etwa 40 Kg. netto Lose Köpfe v. 8—13 Kg.
571	Käse, vollfetter holl. Rahmkäse, Sommerware 1914	2.40	1 "	
713	Erbsen, gelb halbe geschälte	105.—	100 "	Säcke von 100 Kg.
714	Erbsen, grüne ganze ungeschälte	105.—	100 "	"
721	Speisebohnen, weiße	95.—	100 "	"
741	Marlaroni, lang	99.—	100 "	Riste v. 15 b. 50 Kg. netto
742	" in Stücken	95.—	100 "	Säcke von etwa 75 Kg.
743	Fadennudeln, Figur.	99.—	100 "	Risten von 10—50 Kg.
814	Graupen, grob	75.—	100 "	Säcke von 100 Kg.
826	Maniokamehl	75.—	100 "	"
1025	Kakaopulver, Dosen von 2 1/2 Kg. netto	10.—	1 Dose	Riste von etwa 12 Dof.
1101	Seife, Kernseife i. Std.	105.—	100 Kg.	Riste v. 45 b. 50 Kg. netto

Langenschwalbach, den 9. August 1915.

1274

Der Magistrat.

Steuern fällig.

1291

Stadtkasse.

Zwangsversteigerung.

Montag, den 16. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, im Gasthof „zum Bindenbrunnen“ hier

1 Landauerwagen, 1 pol. Kommode u. 1 Spiegel.

Langenschwalbach, den 14. August 1915.

1292

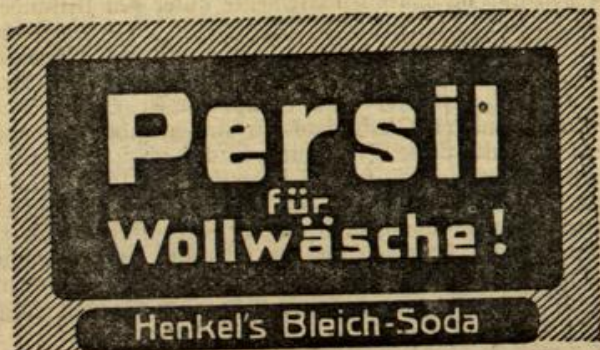
G. Sahn, Gerichtsvollzieher.

Die Kasse

ist am 17. und 26. August den ganzen Tag und am 19. Aug. von 11 Uhr ab geschlossen.

1293

Landesbankstelle.



Zum Einheitspreise von
68 Pfg. **68 Pfg.**

liegen aus:

Callune, Mousetine, farb. Leinen, Hemdenbiber, Bettcallune

und eine große Auswahl verschiedener Stoffe

— passend zu Kinderkleidchen. —

Strickwolle

in grau, zu den vom Kriegsministerium festgesetzten Einheitspreisen
1180 Pfd. 4.75 und 5 Mark

Kaufhaus Waldeck.

Zur gefälligen Kenntnissnahme. Ortskrankenkasse.

Den Mitgliedern der Ortskrankenkasse von Langenschwalbach und Umgegend diene zur Nachricht, daß ich für die Rolle vertraglich Praxis übernommen habe.

A. Kadesch, prakt. Zahnarzt,

1294

Langenschwalbach.

Original-Rex-Konservengläser

in allen Größen u. Formen in großer Zahl wieder eingetroffen.

A. Marxheimer.

1295

Kriegswolle

nur grau zu den vom Kriegsministerium festgesetzten Preisen.

Lot **9 1/2** Pfg.
Pfd. 4.75 M.

Lot **10** Pfg.
Pfd. 5 M.

200 Pfd. Schwarze Strickwolle

Lot **10 1/2** Pfg.
Pfd. 5.25 M.

Lot **13** Pfg.
Pfd. 6.50 M.

— Nur so weit Vorrat. —

J. Weinberg.

1279

Verloren

einen rotgestrichen Kinder-Mantel und Regenschirm.

Gegen Belohnung abzugeben
1298 Viktoria-Hotel.

Gefunden

Handtäschchen, Inhalt: Portemonnaie u. goldene Uhr. Abzuholen bei

Direktor Fischer,
1296 Metropole.

Aelt. alleinst. Frau f. bauernd 1 gr. u. 2 kl. Zimmer u. Küche. Off. unt. 1299 m. auß. Preisang. an die Exp.

Aelt. anst. Frau sucht leeres Zimmer in kl. Haush., wo sie sich in Hausarbeit u. Flecken betätigen könnte, gegen geringe Vergütung. Off. unter 1300 an die Exp.

Gesucht

tücht. Alleinmädchen mit gut. Zeugnissen in Nähe Wiesbaden. Näh.

1301 Villa Billertal.

Ein Mädchen

in kleinen Haushalt gesucht. Wo, sagt die Exp. 1280

Verloren

1 Ledertäschchen mit Schlüssel und Uhr zwischen Platte und Golfplatz. Gegen Belohnung abzugeben

1297 Hotel Taunus.

Große Partie

Ernte-Stricke

eingetroffen, zu 3— u. 2.40 Mark pro 100 Stüd. 1292

Jul. Marxheimer.

Zu einer einzelnen Person nach Wiesbaden wird zum 1. Sept. ein tüchtiges

Mädchen

welches gut bürgerlich kochen kann, sowie ein junges

Hausmädchen

gesucht. Näheres
Frau Kraft, Abolitz. 12

Fleißige

Arbeiter

bei hohem Verdienst stellt die
Portland-Zement- und

1290 Tonwert
Gewerkschaft Wirtz,
Sollhaus (Bez. Wiesb.)